

Satzung

Vereinsgemeinschaft Kuppingen e. V.

Stand: 25.11.2009



Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Böblingen unter VR1837

Satzung

Vereinsgemeinschaft Kuppingen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Vereinsgemeinschaft Kuppingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Kuppingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Heimatverbundenheit mit der Ortschaft Kuppingen sowie die Förderung der Kuppinger Vereine. Die Vereinsgemeinschaft Kuppingen e.V. (abgekürzt VGK) möchte das örtliche Brauchtum und die Geschichte des

Ortes Kuppigen unter Mithilfe und im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen aufrechterhalten und vertiefen.

Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die VGK örtliche Veranstaltungen organisiert und koordiniert, bei denen mehrere - in der Regel gemeinnützige - Vereine zusammenwirken. So organisiert die VGK z.B. Feste, Festumzüge, bereitet Informationen über die Geschichte des Ortes Kuppigen auf und bündelt die traditionellen Aktivitäten im Ort ansässiger Vereine bzw. Einrichtungen, z.B. des VDK Ortsverband Kuppigen-Oberjesingen, des TSV Kuppigen, des Landfrauenvereins Kuppigen, des Radfahrvereins Adler Kuppigen, des Kleintier und Vogelfreundevereins Herrenberg, des Obst- und Gartenbauvereins Kuppigen, des DRK Kuppigen/Oberjesingen, des Gesangvereins Frohsinn Kuppigen, des Musikvereins Kuppigen, des Handharmonika-Clubs Kuppigen, der Evangelischen Kirchengemeinde und der Katholischen Kirchengemeinde.

Der Verein strebt nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts an.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Auslagen bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können in der steuerlich anerkannten Höhe erstattet werden. Erbringen Mitglieder Leistungen für den Verein, können diese erbrachten Leistungen in üblicher Höhe vergütet werden. Ein eventueller Überschuss kann an die Vereinsmitglieder ausgekehrt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können juristische Personen (insbesondere Vereine), aber auch Gemeinschaften bestehend aus natürlichen oder nicht natürlichen Personen von Kuppigen und Umgebung werden. Stimmberechtigt ist der jeweilige Abgeordnete des Vereins/der Gemeinschaft.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer
- e) bis zu 7 Beisitzer mit Stimmrecht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Vorlage eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins/der Gemeinschaft im VGK endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder, mindestens aber 4 Personen anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlussfassung über Anträge.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Sie erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf die Mitglieder nach Köpfen verteilt.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die

Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 16. Oktober 2009 in Herrenberg-Kuppingen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Kuppingen, 25.11.2009

Gerhard Ostertag

1. Vorsitzender